



Anlage

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise,  
kreisfreie Städte und  
Region Hannover  
Waldbehörde

per Mail

Bearbeitet von  
Frau Abel

E-Mail  
ina.abel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
406-64002-136

Durchwahl 0511 120-  
2250

Hannover  
14.1.2016

**Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG v. 2.1.2013;  
Betreten der freien Landschaft,  
hier: Klettern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Formulierung der Nummer 5.3. des Ausführungserlasses zum NWaldLG führt in den Waldbehörden zu unterschiedlichen Interpretationen, wann das Klettern zulässig ist bzw. durch den Grundeigentümer zu gestatten ist.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass das Klettern Teil des freien Betretensrechts gem. § 23 Abs. 1 NWaldLG ist. Es bedarf nicht grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers, um in der freien Landschaft zu klettern. Nur wenn das Klettern eine unzumutbare Nutzung darstellt, was für den Einzelfall konkret zu prüfen ist und zum Beispiel bei einer öffentlichen Veranstaltung bzw. einer gewerbsmäßigen Nutzung der Fall sein kann, bedarf es der Zustimmung des Grundeigentümers.

Auch öffentliche Veranstaltungen oder gewerbliche Nutzungen sind nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG stellt vielmehr eine – widerlegliche – Vermutung dar, dass im Regelfall Eigentum nicht von anderen für öffentliche Veranstaltungen oder gewerblich genutzt werden darf. Ob Gründe vorliegen, die die gesetzliche Vermutung widerlegen, bedarf einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

Mit den ausdrücklich genannten Beispielen hat der Gesetzgeber einen gesetzlichen Maßstab gesetzt, wann die Schwelle der Unzumutbarkeit voraussichtlich erreicht wird. Daraus folgt, dass nicht jede Beeinträchtigung, die mit der Ausübung des Betretensrechtes verbunden sein kann, für den Grundbesitzenden unzumutbar ist, sondern nur solche mit hohem Gewicht. Das bedeutet, dass eine Nutzung, wie z.B. das Klettern nicht per se durch Aufstellung von Verbotsschildern ausgeschlossen werden kann, insbesondere reicht hierfür keinesfalls eine allgemeine Besorgnis etwaiger Beeinträchtigungen aus.

Sofern eine Nutzung – etwa aufgrund ihrer unverhältnismäßigen Frequentierung eines Gebietes, verbunden mit erheblichen Belastungen oder Waldschäden für den Grundbesitzenden – dennoch im Einzelfall die Unzumutbarkeitsschwelle erreicht, sollten vor einem gänzlichen Nut-



Dienstgebäude  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus  
Linie 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-2385

E-Mail  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

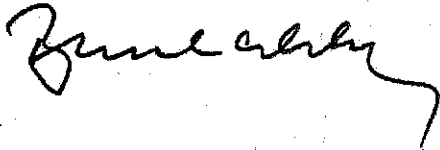
Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

zungsverbot die möglichen und angemessenen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Nutzung auf ein hinzunehmendes zulässiges Maß zu beschränken. Insbesondere kann dies durch Vereinbarungen mit Nutzergruppen oder Interessenverbänden erreicht werden, in denen Art, Umfang und Überwachungspflichten geregelt werden können. Diese und weitere im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten eines angemessenen Interessenausgleichs sind vor dem Verbot auszuschöpfen.

Ich bitte, diese Interpretation bei der Bearbeitung des Betretensrechtes zu berücksichtigen.

Eine Anpassung des Ausführungserlasses erfolgt zeitnah. Es ist u.a. geplant, im ersten Spiegelstrich unter Nr. 5.2. „Klettern in Felsen oder“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zurück', written in a cursive style.